

WissensWert

Ausgabe 02/11

Info Journal für Klienten

1. In eigener Sache

Herr Mag. Andreas Gruber wird die Kanzlei auf eigenen Wunsch per 31. März 2011 verlassen.

Die laufende Betreuung der betroffenen Klienten wird von Herrn Johann Obermeier übernommen.

Für die weitere Treue zu unserer Kanzlei möchten wir uns bereits jetzt bedanken.

2. Wichtige arbeits- und sozialrechtliche Änderungen ab 1.1.2011

Mit 1.1.2011 traten nicht nur zahlreiche steuerliche Änderungen, über die bereits in der letzten Klienten-Info berichtet wurde, sondern auch viele Änderungen im Arbeits- und Sozialrecht in Kraft.

Die für die Unternehmer wichtigsten Neuerungen sind folgende:

- In der Praxis hat der besondere Kündigungsschutz für Behinderte dazu geführt, dass Behinderte erst gar nicht eingestellt wurden. Auf diese unbefriedigende Situation hat der Gesetzgeber nun reagiert. Für Dienstverhältnisse, die am dem 1.1.2011 neu begründet werden, gilt der besondere Kündigungsschutz in den ersten 48 Kalendermonaten nicht. Ausnahmen bestehen z.B. wenn eine Behinderung durch einen Arbeitsunfall entsteht.

Inhalte:

In eigener Sache

Arbeits- und sozialrechtliche Änderungen ab 1.1.2011

Übergang der Steuerschuld bei Reinigung von Bauwerken

Verwendung von Kfz mit ausländischem Kennzeichen

EuGH: NoVA unterliegt nicht der Umsatzsteuer

Pflicht zur elektronischen Einreichung von Steuererklärungen

Pauschalierungs-VO 2011 für Land- und Forstwirte

Neuregelung der Auslandsmontage

Außergewöhnliche Belastungen bei Behinderung

Splitter

Termine: Übersicht für das erste Halbjahr 2011

Sozialversicherungswerte 2011

Zum Schmunzeln

Obermeier - Gruber

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH

Wartenburgerstrasse 1b
A-4840 Vöcklabruck

Tel.: 07672/25465, Fax DW 7
Email: office@obermeier.net
www.obermeier.net



OBERMEIER GRUBER
Steuerberatung Wirtschaftsprüfung

- Im Gegenzug zur Lockerung des Kündigungsschutzes für Behinderte wurde die Behindertenausgleichstaxe (die zu bezahlen ist, wenn ein Unternehmen die nach der Betriebsgröße vorgesehene Anzahl von Behinderten nicht einstellt) erhöht und neu nach der Betriebsgröße gestaffelt. Sie beträgt

- bei Beschäftigung von 26 bis 100 Arbeitnehmer monatlich 226 € (statt bisher 223 €) je 25 AN,
- bei Beschäftigung von mehr als 100 Arbeitnehmer monatlich 316 € je 25 AN,
- bei Beschäftigung von mehr als 400 Arbeitnehmer monatlich 336 € je 25 AN.

- Der Versicherungsbeitrag in der GSVG-Pensionsversicherung wurde von bisher 16,25 % auf 17,5 % angehoben.

- Der Versicherungsbeitrag in der Bauern-Pensionsversicherung (BSVG) wurde von bisher 15 % auf 15,25 % angehoben.

- Der Verzugszinsensatz für fällige ASVG- und GSVG-Beiträge wurde erhöht und beträgt nunmehr 8 % über dem so genannten „Basiszinssatz“, somit derzeit 8,38 % (bisher 6,01 %).

- Die Beitragsgrundlage für den Nachkauf von Pensionsversicherungsmonaten für Schul- und Studienzeiten wurde empfindlich angehoben.

- Für Künstler wurde die Möglichkeit geschaffen, ihre selbständige künstlerische Erwerbstätigkeit beim Künstler-Sozialversicherungsfonds ruhend zu melden. Für die Dauer des Ruhens besteht eine Ausnahme von der Pflichtversicherung nach GSVG.

- Bei der Kündigungsanfechtung wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Die Frist, innerhalb der ein Arbeitnehmer seine Kündigung beim Arbeitsgericht anzufragen hat, wurde von bisher einer Woche auf zwei Wochen verlängert.
- Die Anfechtungsklage ist nunmehr auch dann rechtzeitig eingebracht, wenn sie vom Arbeitnehmer bei einem örtlich unzuständigen Gericht eingebracht wurde.
- Die Verständigungsfrist, innerhalb derer ein allenfalls vorhandener Betriebsrat von einer beabsichtigten Kündigung verständigt werden muss, wurde von 5 Arbeitstagen auf eine Woche vor Ausspruch der Kündigung präzisiert.

3. Übergang der Steuerschuld: Reinigung von Bauwerken ab 1.1.2011

Reinigungsleistungen werden seit 1.1.2011 in das **Reverse Charge-System für Bauleistungen** (Übergang der Umsatzsteuerschuld des Subunternehmers auf den auftraggebenden Bauunternehmer) einbezogen. **Voraussetzung** dafür ist, dass der **Auftraggeber** (= Leistungsempfänger = Kunde) **selbst Bauunternehmer** ist (also seinerseits mit der Erbringung von Bau- bzw. Reinigungsleistungen beauftragt ist oder üblicherweise selbst Bau- bzw. Reinigungsleistungen erbringt).

Zu den von der Neuregelung betroffenen **Reinigungsleistungen** zählt nach Ansicht des BMF nicht nur die Bauendreinigung, sondern **jede Säuberung von Räumlichkeiten oder Flächen, die Teil eines Bauwerks sind**, wie z.B. die Reinigung von Gebäuden, Fassaden, Fenstern, Swimmingpools, Kanälen (Behebung von Verstopfungen, Kanalspülung usw.), Straßen und Parkplätzen (Schneeräumung, Kehrleistungen, Straßenwaschung usw.). Auch bei der **Büroreinigung** (Reinigung von Böden, Büromöbel, Stiegenhäusern, Gängen, WC-Anlagen usw.) ist insgesamt von einer Bauleistung im Sinne der neuen Bestimmungen auszugehen. Hingegen ist die **Grünflächenbetreuung** (Schneiden von Bäumen und Sträuchern, Mähen des Rasens, Entfernen des Laubs usw.) **nicht als Reinigung eines Bauwerks** zu qualifizieren. Gleiches gilt für die **Textilreinigung** (Reinigung von Hotelwäsche, Bekleidung, Vorhängen, lose liegenden Teppichen usw.).

BEISPIEL 1:

Die Beratungs-Firma A beauftragt den Reinigungsunternehmer R mit der Fensterreinigung des Bürogebäudes. R führt die Fensterreinigung nicht selbst durch, sondern beauftragt damit als Subunternehmer den Reinigungsunternehmer F. F erbringt an R eine Bauleistung, für welche die Steuerschuld auf R übergeht (F weist daher in der Rechnung an R keine Umsatzsteuer aus). Für die Leistung des R an A kommt es nicht zum Übergang der Steuerschuld, da A als Auftraggeber selbst kein Bauunternehmer ist (also weder mit der Erbringung dieser Bauleistung beauftragt wurde noch üblicherweise Bauleistungen erbringt).

BEISPIEL 2:

Der Baumeister A beauftragt den Reinigungsunternehmer R mit der Reinigung seines Bürogebäudes. Die Steuerschuld geht auf A über, da dieser üblicherweise Bauleistungen erbringt.

Die Neuregelung gilt für Umsätze, die ab dem 1.1.2011 ausgeführt werden. **Anzahlungen**, die vor dem 1.1.2011 vereinnahmt wurden, sind nach der im Zeitpunkt der Anzahlung geltenden Rechtslage zu behandeln, auch wenn die Leistungen erst nach dem 31.12.2010 ausgeführt werden.

4. Verwendung von Kfz mit ausländischem Kennzeichen in Österreich

Erst jüngst wurden im Rahmen einer Schwerpunktaktion der Finanzverwaltung in **Österreich verwendete Kfz mit ausländischem Kennzeichen** dahingehend kontrolliert, ob sie aus kraftfahrrechtlicher Sicht im Inland **zugelassen** werden müssten und daher u.a. auch die Pflicht zur **Entrichtung der Normverbrauchsabgabe** (NoVA) besteht.

Grundsätzlich unterliegt der NoVA die **Lieferung** und der **innergemeinschaftliche Erwerb von Fahrzeugen, die bisher nicht zum Verkehr im Inland zugelassen waren**. Der NoVA unterliegt weiters auch die erstmalige Zulassung eines Kfz zum Verkehr im Inland (sofern nicht bereits Steuerpflicht aufgrund des Tatbestands der Lieferung oder des innergemeinschaftlichen Erwerbs eingetreten ist) sowie auch die **Verwendung eines Kfz im Inland, wenn es nach dem Kraftfahrzeuggesetz (KFG) im Inland zuzulassen wäre**. Durch diesen „Auffangtatbestand“ werden auch jene Kfz in die NoVA-Pflicht einbezogen, die im Inland verwendet, aber zur Vermeidung der NoVA-Pflicht im Ausland zugelassen werden. Unter welchen Voraussetzungen ein **Fahrzeug mit ausländischem Kennzeichen im Inland zugelassen werden muss**, bestimmt sich nach dem **dauernden Standort** des Fahrzeuges im Sinne des KFG.

Befindet sich der **dauernde Standort des Kfz im Ausland**, so besteht eine Zulassungsverpflichtung und damit NoVA-Pflicht in Österreich erst dann, wenn das Kfz im Inland **länger als ein Jahr** genutzt wird. Nach der Rechtssprechung des UFS wird diese Frist durch jeden Grenzübertritt unterbrochen und beginnt wieder neu zu laufen; eine NoVA-Pflicht kann sich daher in diesem Fall nur dann ergeben, wenn das Fahrzeug im Inland

ununterbrochen länger als ein Jahr genutzt wird. Befindet sich der **dauernde Standort des Kfz hingegen im Inland**, ist das Fahrzeug spätestens nach **einem Monat** (in Ausnahmefällen nach zwei Monaten) in Österreich zuzulassen.

Für die **Ermittlung des dauernden Standortes** ist die **Standortvermutung** wichtig, wonach bei **Kfz mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit Hauptwohnsitz/Sitz im Inland nach Österreich gebracht und hier verwendet werden**, bis zur Erbringung des Gegenbeweises ein **dauernder Standort im Inland** angenommen wird.

Auch bei **Firmenfahrzeugen** stellt die Finanzverwaltung für Zwecke der Bestimmung des **Verwenders** darauf ab, wer das **Fahrzeug tatsächlich lenkt bzw. nutzt**. Lediglich bei Vorliegen einer inländischen Betriebsstätte wird das Fahrzeug unmittelbar der Betriebsstätte zugerechnet und diese als Verwender qualifiziert. Bei Überlassung des Fahrzeuges durch ein ausländisches Unternehmen gilt der **Gegenbeweis** als erbracht, wenn dargelegt wird, dass die Tätigkeit zweifelsfrei dem ausländischen Unternehmen zuzurechnen ist und somit **keine freie Verfügbarkeit des tatsächlichen Nutzers** über das Fahrzeug vorliegt, sondern dass trotz Verwendung des Kfz in Österreich nach wie vor die Verfügungsgewalt im Ausland bleibt.

5. EuGH: NoVA unterliegt nicht der USt

Der EuGH hat mit Urteil vom 22.12. 2010 festgestellt, dass die Einbeziehung der Normverbrauchsabgabe (NoVA) in die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer gegen die EU-Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie verstößt, da die NoVA nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Lieferung, sondern mit der Erstzulassung des Fahrzeuges im Inland steht. In einer dazu veröffentlichten BMF-Information wird Folgendes klargestellt:

➤ **Nach dem 22.12.2010** ist die NoVA nicht mehr Teil des Entgelts und daher nicht in die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer einzu beziehen. **Allerdings erhöht sich in diesem Fall die NoVA um 20%**, womit im Ergebnis keine Änderung der Steuerbelastung eintritt. Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist es aber nicht zu beanstanden, wenn bis 30.6.2011 die NoVA weiterhin in die USt-Bemessungsgrundlage einbezogen wird (wobei in diesen

Fällen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung von der Erhebung des Erhöhungsbetrags der NoVA abgesehen wird).

6. Verpflichtung zur elektronischen Einreichung von Steuererklärungen bereits ab einem Vorjahresumsatz von 30.000 €

Bereits seit Jahren **müssen** die **meisten Steuererklärungen** (insbesondere Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- und Umsatzsteuererklärungen sowie Umsatzsteuervoranmeldungen) **elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden**, wenn dies dem Steuerpflichtigen zumutbar ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Steuerpflichtige über einen **Internetanschluss** verfügt und wenn er wegen Überschreitens der Umsatzgrenze (Vorjahresumsatz) für das Folgejahr **zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet** ist. Da – wie bereits berichtet wurde – seit 1.1.2011 Unternehmer bereits ab einem **Vorjahresumsatz von 30.000 €** (bis 2010: 100.000 €) verpflichtet sind, Umsatzsteuervoranmeldungen beim Finanzamt einzureichen, erweitert sich damit auch der **Kreis der zur elektronischen Einreichung der Steuererklärungen verpflichteten Steuerpflichtigen**, nämlich auf **alle Unternehmer mit Internetanschluss und einem Vorjahresumsatz von mindestens 30.000 €**.

7. Pauschalierungs-VO 2011 für Land- und Forstwirte

Von der Öffentlichkeit kaum bemerkt wurde im Windschatten des BBG 2011 für die nächsten fünf Jahre (2011–2016) eine **neue Pauschalierungsverordnung für nicht buchführungspflichtige Land- und Forstwirte** kundgemacht. Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe ohne besondere Rechtsform besteht (unverändert) **Buchführungspflicht bei einem Einheitswert von über 150.000 € oder einem Umsatz von über 400.000 €**. Eine Angleichung an die geltenden Buchführungsgrenzen für Gewerbebetriebe (Umsatzgrenze 700.000 €) wurde nicht durchgeführt. Der neue Hauptfeststellungsstichtag für die Einheitswerte wurde auf den 1.1.2015 verschoben.

Bei **Einheitswerten bis 100.000 €** (bisher: 65.000 €) kommt grundsätzlich eine **Vollpauschalierung** in Betracht. Dabei wird der Gewinn unverändert mit einem Durchschnittssatz von

39 % des maßgebenden Einheitswertes ermittelt. Alternativ kann eine **Teilpauschalierung** beantragt werden, die den Antragsteller auf fünf Kalenderjahre bindet. Als pauschale Betriebsausgaben können in diesem Fall unverändert 70 % der Einnahmen angesetzt werden. Beim Wechsel der Pauschalierungsmethode wird ein sich ergebender Übergangsgewinn oder -verlust außer Ansatz gelassen.

Die **Einnahmengrenze** für die wirtschaftliche Unterordnung **von Nebenerwerb** (z.B. Direktvermarktung) wird auf **30.000 €** (bisher 24.000 €) inklusive Umsatzsteuer erhöht.

Bei **Zupachtungen** darf der Abzug der bezahlten Pachtzinse 25 % des auf die zugepachtete Fläche entfallenden Einheitswertes nicht übersteigen. Darüber hinaus darf durch den Abzug gewinnmindernder Beträge insgesamt kein Verlust entstehen. Weiters gibt es neue Regelungen bei Veräußerung von Forstflächen und Ertragsausfällen.

8. Erlass zur Neuregelung der Auslandsmontage

Als Reaktion auf die **Aufhebung der Lohnsteuerbefreiung für bestimmte begünstigte Ausländertätigkeiten** (z.B. Bauausführungen, Montagen etc.) **mit Ablauf des Jahres 2010 durch den VfGH** wurde mit dem BBG 2011 eine **auf 2 Jahre befristete Übergangsregelung** eingeführt, wonach die **Bezüge für begünstigte Ausländertätigkeiten im Kalenderjahr 2011 noch mit 66 % und im Kalenderjahr 2012 noch mit 33 % steuerfrei bleiben**. Überdies wurde die Befreiungsbestimmung auf Arbeitgeber in EU, EWR und Schweiz bzw. Drittstaaten-Arbeitgeber mit Betriebsstätten in diesen Ländern ausgeweitet.

In einem dazu ergangenen Erlass stellt das BMF klar, dass Bezüge, die für 2010 nachgezahlt werden (z.B. Prämien 2010), nur mehr dann nach der alten Rechtslage (d.h. zu 100 % steuerfrei) behandelt werden dürfen, wenn sie bis **15.2.2011** ausbezahlt werden.

9. Außergewöhnliche Belastung bei Behinderung

Mit dem BBG 2011 wurde für **Steuerpflichtige ohne Kinder der Alleinverdienerabsetzbetrag generell gestrichen**. Damit in den betroffenen Fällen aber weiterhin für den Ehepartner

behinderungsbedingte Mehraufwendungen als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden können, wurde eine entsprechende Bestimmung im § 35 EStG aufgenommen.

Außergewöhnliche Belastungen für den Ehepartner können daher auch ohne Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag abgesetzt werden, wenn der **Ehepartner Einkünfte von höchstens 6.000 € pa** (inklusive steuerfreier und endbesteuerungsfähiger Einkünfte) erzielt. Zusätzlich wurde ab 2011 der **monatliche Freibetrag für besondere Behindertenvorrichtungen für Kraftfahrzeuge** bzw. für Taxifahrten von 153 € auf **190 € erhöht**.

10. Splitter

10.1. Kilomergeld auch für Fahrrad und Fußgänger

Laut Entwurf zum Budgetbegleitgesetz 2011 sollte das Kilomergeld für mit dem Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegte Wegstrecken ersatzlos gestrichen werden. In der endgültigen Beschlussfassung wurde aber von diesem ökologisch bedenklichem Vorhaben wieder Abstand genommen und ein **einheitliches Kilomergeld von 0,38 € pro km für zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegte Wegstrecken von mehr als 2 km** beschlossen.

Die ab 1.1.2011 lt. Reisegebührenvorschrift gültigen und daher auch steuerfrei auszahlbaren Kilomergelder betragen somit:

	bis 31.12.2010 in €	ab 1.1.2011 in €
PKW / Kombi	0,42 (befristet)	0,42 (unbefristet)
Motorräder	bis 250m ³ : 0,14 über 250m ³ : 0,24	einheitlich 0,24
Fußweg > 2km oder Fahrrad	0,233/0,465	0,38

10.2. Prämie 2011 für Zukunftsvorsorge und Bausparen

Für 2011 gelten folgende Beträge:

	Maximal geförderter Betrag pro Jahr	Prämie in €	Prämie in %
Bausparen	1.200,00	42,00	3,5 %
Zukunftsvorsorge	2.313,36	196,64	8,5 %

10.3. Verzugszinsen zwischen Unternehmern

Aufgrund des derzeit geltenden Basiszinssatzes in Höhe von 0,38 % beträgt zwischen 1.1. und 30.6.2011 der **gesetzliche Zinssatz aus unternehmensbezogenen Geschäften** zwischen Unternehmern **8,38 %**.

10.4. Keine Änderungen bei der Ausweispflicht für Getränkeinkäufe

Mit dem im Dezember 2010 veröffentlichten EStR-Wartungserlass 2010 wurde zwecks Bekämpfung von Schwarzeinkäufen in der Gastronomie eine Verschärfung der Kunden-Ausweispflicht für Käufe von Bier, Wein, Schnaps und alkoholfreien Getränken im Einzelhandel eingeführt. Die Limits, ab denen Käufer namentlich registriert werden müssen, wurden auf 20 Liter Bier, 10 Liter Wein, 2 Liter Schnaps bzw. 30 Liter alkoholfreie Getränke (auch Mineralwasser) herabgesetzt. Wie das BMF vor wenigen Tagen informiert hat, wird diese Regelung, die einen enormen Verwaltungsaufwand für den Getränkehandel bedeutet hätte, wieder zurückgenommen. Somit gelten für die Registrierungspflicht wieder die alten Mengen, nämlich für Bier 100 Liter, bei Wein 60 Liter, 15 Liter bei Schnaps und 120 Liter bei alkoholfreien Getränken.

10.5. Spenden bei Charity-Veranstaltungen

Wird im Zuge von Charity-Veranstaltungen eine Versteigerung von Gegenständen durchgeführt, die meist von Prominenten Personen zur Verfügung gestellt werden, stellt sich die Frage, wer bzw. in welcher Höhe eine abzugsfähige Spende an die begünstigte Organisation getätigt wurde. Vom BMF wurden dazu in einer Information klargestellt, dass der Spender des versteigerten Gegenstandes grundsätzlich den gemeinen Wert (= Verkehrswert) der Sachspende als Betriebsausgabe abziehen kann, und der Erwerber den Betrag, der den gemeinen Wert übersteigt. Im Zweifel kann der vom Erwerber aufgewendete Betrag im Verhältnis 50:50 aufgeteilt werden.

Voraussetzung ist aber in jedem Falle, dass die Spendenorganisation für beide Spender eine Bestätigung über die jeweils gespendeten Beträge ausstellt. Bei Sachspenden aus dem Privatvermögen (die ja bekanntlich steuerlich nicht abgesetzt werden können) kann nur der Erwerber den den gemeinen Wert der Sachspende übersteigenden Betrag steuerlich geltend machen.

11. Termine: Übersicht für das erste Halbjahr 2011

28.2.2011:

- Frist für die elektronische Übermittlung der **Jahreslohnzettel 2010** (Formular L 16) und der **Mitteilungen nach § 109a EStG** (Formular E 18) über ELDA (elektronischer Datenaustausch mit den Sozialversicherungsträgern; www.elda.at) bzw für Großarbeitgeber über ÖSTAT (Statistik Austria).

- **Automatische Zwangsstrafen bei Verletzung der Offenlegungsverpflichtung:**

Nach den Bestimmungen der §§ 277 bis 280 UGB sind die Organe von Kapitalgesellschaften seit 1997 verpflichtet, den Jahresabschluss samt Lagebericht jährlich spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag beim Firmenbuch einzureichen. Die zeitgerechte Befolgung dieser Offenlegungsverpflichtungen kann nach § 283 UGB durch **Zwangsstrafen** erzwungen werden, die durch das BBG 2011 wesentlich verschärft wurden. Insbesondere ist nunmehr vorgesehen, dass die Firmenbuchgerichte bei nicht zeitgerechter Einreichung der Jahresabschlüsse **ohne vorherige Androhung Mindest-Zwangsstrafen von 700 € vorschreiben müssen**. Die Strafen können dabei nicht nur für jeden Geschäftsführer bzw. Vorstand sowie für die Kapitalgesellschaft selbst, sondern müssen bei Fortdauern des Gesetzesverstößes auch mehrfach (nämlich alle 2 Monate) und mit steigenden Beträgen verhängt werden. Nach der – leider nicht ganz eindeutigen – Inkrafttretensbestimmung ist die Verschärfung mit 1.1.2011 in Kraft getreten und ist grundsätzlich auch auf in der Vergangenheit eingetretene und noch andauernde Verletzungen der Offenlegungspflicht anzuwenden. Allerdings können bisher versäumte Offenlegungen noch bis 28.2.2011 straffrei nachgeholt werden.

Zur Vermeidung hoher Zwangsstrafen sollte **allfällige bisher unterlassen Offenlegungen von Jahresabschlüssen bis spätestens Ende Februar 2011 saniert** werden.

31.3.2011:

- Einreichung der **Jahreserklärungen 2010 für Kommunalsteuer und Dienstgeberabgabe** (Wiener U-Bahnsteuer).

- **Vorsteuererstattung 2009 aus EU-Mitgliedstaaten: Vorsteuerrückerstattungsanträge für 2009** können für sämtliche EU-Mitgliedstaaten (in elektronischer Form mittels FinanzOnline) letztmalig bis zum 31.3.2011 eingereicht werden.

30.4.2011:

Frist für die Einreichung der **Steuererklärungen 2010** beim Finanzamt in **Papierform**.

30.6.2011:

Frist für die **elektronische Einreichung der Steuererklärungen 2010** beim Finanzamt **via FinanzOnline**.

12. Sozialversicherungswerte 2011

Ein genaues Detail zu den Sozialversicherungswerten 2011 finden sie auf unserer Homepage www.obermeier.net unter „News“.

13. Zum Schmunzeln



Ein österreichischer Autozulieferer verabredete ein Wettrudern auf der Donau gegen einen japanischen Autoerzeuger. Die Japaner gewannen das Rennen mit einem Vorsprung von einem Kilometer. Nach mehreren Monaten fand eine Beraterfirma heraus, dass bei den Japanern sieben Leute ruderten und einer steuerte, während im österreichischen Team ein Mann ruderte und sieben steuerten. Die Berater änderten die Teamstruktur. Es gab jetzt vier Steuerleute, zwei Obersteuerleute, einen Steuerdirektor und einen Ruderer. Im Jahr darauf gewannen die Japaner mit einem Vorsprung von zwei Kilometern. Das Management feuerte den Ruderer, stoppte die Investitionen in ein neues Boot und machte den Geschäftsführer der Beraterfirma zum neuen Personalchef.